

**Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 40/2003, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 2 Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4 wird die Wortfolge "Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum" durch die Wortfolge "anderen Staat" ersetzt.*

2. *In § 9 Abs. 3 wird die Entfernungsangabe "2 km" durch die Entfernungsangabe "1 km" ersetzt.*

3. *§ 14 samt Überschrift lautet:*

"Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen"

§ 14. (1) Die Befähigung für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen ist durch in der Republik Österreich gültige Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Folgende Ausbildungen für Betreuungspersonen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit den Befähigungen gemäß Abs. 1 als gleichwertig anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,
2. Ausbildungen, die in einem anderen Staat erworben wurden, dessen Staatsangehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die Antragstellerin die fehlende Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(5) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind."

4. *§ 16 Abs. 5 lautet:*

"(5) Durch § 14 Abs. 2 bis 5 wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer

VORBLATT
zum Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG
geändert wird

Problem

1. Mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde die im § 14 WKTHG umgesetzte Richtlinie 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG ersetzt. § 14 WKTHG ist daher abzuändern.

Die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 sind anzupassen.

2. Die Praxis hat ergeben, dass der in § 9 Abs. 3 für die Nachsichtserteilung maßgebliche Umkreis von 2 km zu weit gefasst ist.

Lösung

Erlassung einer Novelle, in der

1. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt wird und
2. der Umkreis von 2 km auf 1 km reduziert wird.

Alternativen

ad 1. Keine.

ad 2. Beibehaltung der bisherigen Bestimmung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN
zum Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG
geändert wird

Allgemeiner Teil:

Mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde die im § 14 WKTHG umgesetzte Richtlinie 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG ersetzt. § 14 WKTHG ist daher abzuändern.

Die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 sind anzupassen.

§ 9 Abs. 3 sieht vor, dass von dem in der Verordnung festzusetzenden Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche Nachsicht erteilt werden kann, wenn im Umkreis von 2 km nicht genügend Betreuungsplätze in anderen Kindertagesheimen vorhanden sind. Die Praxis hat ergeben, dass dieser Umkreis zu weit gefasst ist. Der Umkreis wird daher auf 1 km reduziert.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Novelle hat keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderer Teil:

Zu § 9:

Die Reduzierung des Umkreises soll den Eltern / Erziehungsberechtigten ermöglichen, einen näher gelegenen und leichter erreichbaren Betreuungsplatz für ihr Kind zu finden.

Mit einem Kleinkind eine bis zu 2 km entfernte Betreuungseinrichtung aufsuchen zu müssen (z.B. statt in der Innenstadt bis zum Rand des Gürtels), die, abgesehen von der großen Entfernung, unter Umständen noch eine schlechte Verkehrsanbindung aufweist, in der entgegengesetzten Richtung des Arbeitsortes der Eltern / Erziehungsberechtigten liegt usw., ist oft sehr zeitaufwändig, so dass die Neuregelung insbesondere für Berufstätige eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Für Hortkinder, die den Weg in der Regel alleine zurücklegen, bedeutet die Verkürzung des Weges ein geringeres Gefährdungspotential.

Zu § 3 und § 14:

Wie auch schon bisher wird Personen, die eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Anerkennung ihrer Ausbildung gewährt. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde nun die bescheidmäßige Anerkennung von Ausbildungen, die in einem gleichgestellten Land erworben wurden.

Geltende Fassung

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 3. (1)

(2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:

1. Kindergartenpädagogin (Kindergärtnerin): Absolventin einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
2. Sonderkindergartenpädagogin (Sonderkindergärtnerin): Kindergartenpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
3. Hortpädagogin (Erzieherin an Horten): Kindergartenpädagogin mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder Sozialpädagogin bzw. Absolventin einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
4. Sonderhortpädagogin (Erzieherin an Sonderhorten): Hortpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sondererzieherin bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
5. Leiterin: Fachkraft (Z 1 bis 4) mit mindestens fünfjähriger Praxis, die für die Organisation, Administration und Koordination des Kindertagesheimes verantwortlich ist; ihr obliegt die Teamführung und sie trägt die pädagogische Verantwortung.
6. Helferin: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.

(3)

(4)

(5)

Entwurf

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 3. (1)

(2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:

1. Kindergartenpädagogin (Kindergärtnerin): Absolventin einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem **anderen Staat** erworben wurde.
2. Sonderkindergartenpädagogin (Sonderkindergärtnerin): Kindergartenpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem **anderen Staat** erworben wurde.
3. Hortpädagogin (Erzieherin an Horten): Kindergartenpädagogin mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder Sozialpädagogin bzw. Absolventin einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem **anderen Staat** erworben wurde.
4. Sonderhortpädagogin (Erzieherin an Sonderhorten): Hortpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sondererzieherin bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem **anderen Staat** erworben wurde.
5. Leiterin: Fachkraft (Z 1 bis 4) mit mindestens fünfjähriger Praxis, die für die Organisation, Administration und Koordination des Kindertagesheimes verantwortlich ist; ihr obliegt die Teamführung und sie trägt die pädagogische Verantwortung.
6. Helferin: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.

(3)

(4)

(5)

Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes

§ 9. (1)

(2)

(3) Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von dem in der Verordnung festzusetzenden Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche (Abs. 2 Z 4) Nachsicht erteilen, wenn im Umkreis von 2 km nicht genügend Betreuungsplätze in anderen Kindertagesheimen vorhanden sind. Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von der in der Verordnung festzusetzenden zulässigen Höchstzahl der Kinder in den Gruppen (Abs. 2 Z 5) und von dem in der Verordnung festzusetzenden Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen (Abs. 2 Z 6) Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist.

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem Mitgliedsstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen

§ 14. (1)

(2) Die Behörde hat gemäß der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einer Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung in Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von der Antragstellerin in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder

Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes

§ 9. (1)

(2)

(3) Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von dem in der Verordnung festzusetzenden Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche (Abs. 2 Z 4) Nachsicht erteilen, wenn im Umkreis von **1 km** nicht genügend Betreuungsplätze in anderen Kindertagesheimen vorhanden sind. Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von der in der Verordnung festzusetzenden zulässigen Höchstzahl der Kinder in den Gruppen (Abs. 2 Z 5) und von dem in der Verordnung festzusetzenden Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen (Abs. 2 Z 6) Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist.

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen

§ 14. (1)

(2) Folgende Ausbildungen für Betreuungspersonen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit den Befähigungen gemäß Abs. 1 als gleichwertig anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,

2. Ausbildungen, die in einem anderen Staat erworben wurden, dessen Staatsangehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

Geltende Fassung

Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat die Behörde die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin nach ihrer Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 nur vorgeschrieben werden, wenn die von der Antragstellerin gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die von der Antragstellerin während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat die Antragstellerin die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, in

Entwurf

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die Antragstellerin die fehlende Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(5) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Durch § 14 Abs. 2 bis 5 wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt.

Geltende Fassung

Entwurf

der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, umgesetzt.